



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. September 2015
(OR. en)

11612/15

FIN 577

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. September 2015

Empfänger: Herr Pierre GRAMEGNA, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 21/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 21/2015.

Anl.: DEC 21/2015



BRÜSSEL, 01/09/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 21/2015**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-6 958 623,00
---	-----------------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	6 958 623,00
---	-----------------	--------------

EINLEITUNG:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt.

Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden. In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 19.6.2015)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	162 365 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-23 681 847,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	138 683 153,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	138 683 153,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	131 724 530,00
7 Beantragte Entnahme	6 958 623,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	4,29 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 19.6.2015	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltlinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 19.6.2015)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	21 244 758,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	21 244 758,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	21 244 758,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	6 958 623,00
7 Beantragte Aufstockung	6 958 623,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	26 303 942,46
2 Verfügbare Mittel am 19.6.2015	26 303 942,46
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %

d) Begründung

Die Kommission stellt in dem Vorschlag für den Beschluss COM(2015) 342 fest, dass der von den deutschen Behörden eingereichte Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den deutschen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 6 958 623 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 2692 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei dem im Automobilsektor tätigen Unternehmen Adam Opel AG in Deutschland und einem seiner Zulieferer entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Entlassungen waren die Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, auf die in der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 Bezug genommen wird.

